

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Oö. SG

Oö. SG - Oö. Statistikgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2018

§ 10

Zuständigkeit

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist unbeschadet des§ 5 Abs. 1 letzter Satz und des§ 11 Abs. 2 im Bereich der Landesstatistik die Landesregierung, im Bereich der Gemeindestatistik das zuständige Organ der Gemeinde.
- (2) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Bereich der Gemeindestatistik sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

In Kraft seit 21.01.1981 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$